



Hebammen
Verband
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

Jutta Eichenauer
1. Vorsitzende
Hebammenverband Baden-Württemberg

Schöntaler Straße 66
71522 Backnang
Tel. 07191 9338394

1.vorsitzende@hebammen-bw.de
www.hebammen-bw.de

Christel Scheichenbauer
2. Vorsitzende

Neckargasse 12
71726 Benningen
Tel: 07144 982616

2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Versand ausschließlich per Mail

Backnang, 06.04.2022

Änderung der LandesCoronaSchV Baden-Württemberg, gültig seit dem 03.04.2022

Liebe Mitglieder,

die neue LandesCoronaSchV setzt die nach der durch den Bund geänderten Ermächtigungsgrundlage des § 28a Abs. 7 IfSG möglichen Maßnahmen um. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe sind nicht von der Ermächtigung gedeckt, daher kann die Landesregierung in diesen Einrichtungen keine Maskenpflicht regeln. Gleiches gilt für die Testung der Patientinnen. Auch hier lässt die Ermächtigungsgrundlage eine Testpflicht per Verordnung in Praxen sonstiger humanmedizinischer Berufe nicht zu.

Laut § 2 der LandesCoronaSchV sind allerdings allgemein die AHAL-Regeln empfohlen, aber nicht verpflichtend.

Aber: nach dem neuen IfSchG kann die Masken- und Testpflicht durch das Land angeordnet werden, wenn die Infektionslage dies erfordert. Zudem kann die zuständige Behörde im Einzelfall weiterhin die Erstellung eines entsprechenden Hygienekonzepts anordnen. Ansonsten sind ambulante Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe tatsächlich meistens ausgenommen. Dementsprechend sind die Hebammen nicht in der Landesverordnung erwähnt.

Hiervon unabhängig können die Hebammen aber aufgrund Ihres Hausrechts sehr wohl bei entsprechender Infektionslage das Tragen eines MNS verlangen. Insbesondere da die LandesCoronaSchV das Tragen weiterhin empfiehlt.

Eine Verpflichtung zur Testung müsste hingegen auf weitere Umstände gestützt werden- insbesondere wenn keine kostenlosen Bürgertestungen mehr angeboten werden würden. Derzeit werden laut Website der KVBW aber weiterhin Bürgerteste angeboten:

Informationen der KVBW: Coronavirus-Testverordnung (TestV) gilt weiter:

*Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat seine **Coronavirus-Testverordnung bis 30. Juni 2022 verlängert**. Damit bleiben die in den §§ 2 bis 4b TestV geregelten Ansprüche weiterhin bestehen und unter anderem Bürgertests wie gewohnt abrechenbar*

Ob weiterhin auch Hebammen als Nicht-KV-Mitglied die Tests über die KV abrechnen können (wenn kein Testzentrum), wir aber keine Testverpflichtung mehr haben, stand bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Briefes nicht fest. Bitte erkundigen Sie sich direkt bei der KV.

Bitte informieren Sie sich unbedingt auch vor Ort. Wir können als Berufsverband unmöglich regelmäßig prüfen, ob und welche der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte ggf. zu Hotspots erklärt werden, für die dann wiederum andere Regelungen getroffen werden können.

Ab Mai ändert sich die Quarantänereglung, Stand heute jedoch nicht für Beschäftigte im medizinischen Bereich. Was das wiederum für diejenigen heißt, ist noch nicht abzuschätzen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Eichenauer